



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 05.11.2024
– Auszug aus Drucksache 19/3931 –**

Frage Nummer 52

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Elena
Roon**
(AfD)

In welchen Fällen ist der Bezug von Kindergeld durch Asylbe-
werber in Bayern möglich und wie hoch sind die Ausgaben
(2024) dafür?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Staatsregierung ist für die angefragten Auskünfte nicht zuständig.

Das Kindergeld ist eine Bundesleistung und wird von Bundesbehörden (Familien-
kassen der Bundesagentur für Arbeit) vollzogen.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass nach § 62 Abs. 2 Einkommensteuergesetz
nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer Kindergeld in der Regel nur erhalten kön-
nen, wenn sie im Besitz bestimmter Aufenthaltstitel sind und damit eine gewisse
Bleibeperspektive haben. Während eines laufenden Asylverfahrens reicht eine Auf-
enthaltsgestattung nach § 55 Asylgesetz demnach für den Kindergeldbezug nicht
aus.